



Inhalt:

muß bleiben

1. Kunft-Ordnung für die kurhessischen Staaten, vom 5. März 1816.
2. Gesetz über die Innungen und Zünfte und die Beobachtung allgem. Innungs-Statutal vom 15. März 1819.
3. Bekanntmachung, die den Innungen im Großherzogthum (Sachsen - Weimar) zustehenden Verbitungsrechte betreffend, vom 27. Sept. 1842.
4. Bericht über die Berathungen der vorbereitenden Commission für Erörterung der Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse in Sachsen, abgehalten in Dresden vom 29. Mai bis 3. Juni 1845.
5. Fragepunkte für die Ausschüsse der Gewerbetreibenden und Arbeiter. [1848.]
6. Entwurf einer allgemeinen Handwerker- u. Gewerbe-Ordnung für Deutschland. 1848.
7. v. Keden, Die Gewerbe-Gesetzgebungen Deutschlands.
8. Entwurf zu einem allgemeinen Innungs-Statut nebst Geschäfts-Ordnung für den Handwerker-Gesammt-Verein zu Halle a. d. S. 1848.
9. Begründung der Motion des Abgeordneten Kelmreich, auf Vorlage eines Gesetzesentwurfs, d. Aufhebung d. alten Zunftverfassung u. Einführung einer neuen Gewerbeordnung.
10. Zustände, Die gewerblichen - der freien Stadt Frankfurt. 1859. [Abdr. a. d. Stabsvergeb.]
11. Göschel, F. Ph., Die Kunstgewerbeschule in Nürnberg, (Schularschrift.) 1862.
12. Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. 1862.
13. Böhmert, V., Bericht über den Stand der deutschen Gewerbefreiheits- und Freizügigkeitsfrage im September 1863.
14. Cayrol, G., Vergleichende Kritik der Gewerbe-gesetz-Entwürfe für Frankfurt a. M. 1863.
15. Gewerbe-Ordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1864.
16. Ministerial-Verordnung zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, vom 8. Juli 1864.
17. Paradis, L. de, Joseph de Rothorn's treatise on the iron trade of Carinthia (Abhandlung über den kärnthnerischen Eisenhandel) beleuchtet. 1865. (Sep.-Abdr.)
18. Lasker, Bericht (und Nachtrags-Bericht) der XIV. Commission zur Vorberathung des von dem Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Genossen eingebrachten, (sowie des von der Königl. Staats-Regierung vorgelegten) Gesetz-Entwurfes, betreffend die privatrechtliche Stellung d. Erwerbs- u. Wirthschafts-Genossenschaften. 1866.
20. Hirth, G., Das Roth-Gewerbe-gesetz vom 8. Juli 1868, seine Entstehung, Auslegung und Ausführung. (Sep.-Abdr.) 1868.

v.



- ✓ 21. Wells, D. A., Bericht über Industrie, Handel, Gewerbe und Steuern in den  
vereinigten Staaten für das Jahr 1869. New York 1869.
- ✓ 22. Heitz, E., Ueber die Vorlage zur Erhebung einer deutschen Gewerbestatistik. 1875.
- ✓ 23. Entwurf zu einer Gewerbeordnung, nebst Motiven.

Entwurf

zu einem

allgemeinen Innungs-Statut

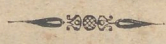
nebst

Geschäfts-Ordnung

für

den Handwerker-Gesamt-Verein

zu Halle a./S.



Berathen und beschlossen

von dem

provisorischen Handwerker-Gesamt-Verein

zu Halle a./S.

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700

1700



## Handwerks-Meister!

Die Ereignisse der Neuzeit erweckten auch im Handwerkerstande neu das Bewußtsein, seine Interessen zu wahren. Wir wurden von unsern Mitmeistern gewählt um zu berathen und die nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Nach Kräften haben wir uns dieser Pflicht unterzogen, nun aber kömmt die Zeit des Handelns, und selbst müßt Ihr zeigen, daß es nöthig ist, Ordnung und Einigung in unsre Handwerke zu bringen, alle Petitionen können nicht so deutlich das Bedürfniß beweisen, als wenn wir schon jetzt uns zu Innungen zusammen schließen und so es thatsächlich herausstellen.

Wir erlauben uns hierbei zu bemerken:

„daß diese Innungen stark und kräftig sein müssen, wenn wir zu unserm Nutzen die beanspruchten Rechte gebrauchen wollen, daß demnach 12 Meister zu einer Innung erforderlich sein werden, und kleinere Gewerke sich zusammenschließen sollen.“

„Die Meister vom Lande und den kleineren Städten werden sich am zweckmäßigsten den nächsten Städtischen Innungen zuwenden.“

Wir übergeben nun in der Anlage ein aus unserer Berathung hervorgegangenes Statut für zu bildende Innungen mit der Bitte dieß zu prüfen, nach Bedürfniß zu verändern und zu vervollständigen und sich demnächst zu Innungen zusammen zu schließen.

Doch hiermit ist nicht das Alles geschehen, was die Jetztzeit beansprucht, wir müssen gesichert sein, daß Mißbräuche nicht wiederkehren, wie bei den früheren Zünften sich eingeschlichen; und deshalb bitten wir ferner:

daß jede Innung einen Abgeordneten wähle, um als Handwerker-Gesamt-Verein, zu Ueberwachung der Innungen thätig zu sein.

Wir haben für diesen Handwerker-Gesamt-Verein, dessen Titel Nebensache ist, eine Geschäfts-Ordnung entworfen und fügen dieselbe bei, um wenigstens fürs Erste anzugeben, welches der Beruf dieses Vereins sei, und was man von ihm erwarten, verlangen darf.

Sonach, lieben Brüder, wird es in uns liegen, durch richtigen Tact, durch strenge Ordnung und Gerechtigkeit unser Handwerk wieder dahin zu führen, daß der alte Spruch zur Wahrheit gelange:

„Das Handwerk hat einen goldenen Boden“  
welches jetzt durch so vielfache Beispiele grüßlich Lügen gestraft wird.  
Wenn unsere Arbeiten dieses Resultat anbahnen, dann sind wir vollkommen belohnt und grüßend zeichnen wir uns

Halle, den 19. September 1848.

### Der provisorische Handwerker-Gesamt-Verein.





# Statut

## für die Innung der

zu

Die Mißbräuche des alten Zunftzwanges sind uns noch jetzt in frischem Andenken, es kann bei der fortschreitenden Bildung aller Stände nicht dem Handwerkerstande in Sinn kommen derartige Einrichtungen und Beschränkungen wieder einzuführen.

Die allgemeine Gewerbe-Freiheit hat aber alle Handwerke aufgelöst und die Sicherung auf Erwerb gefährdet; dieselbe hat Zügellosigkeit und Willkür Raum greifen lassen und die Ausbildung der Lehrlinge, Fortbildung der Gesellen sowie die innere Anregung der Meister, also das, was den Fortschritt der Handwerke in Aussicht stellt, untergraben. Demnach fühlen sämmtliche Handwerke, daß es nothwendig, Bedürfniß geworden ist, einen Zusammenschluß der dasselbe Handwerk Verreibenden in einen geläuterten Verband zu erzielen, damit durch Ordnung und Gleichmäßigkeit, diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche zum Nutzen für das Handwerk selbst, für die Meister sowohl, als für die tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Fortbildung der Gesellen geeignet sind.

In diesem Sinne vereinigen sich die Unterzeichneten in eine

### Innung.

Unparteilichkeit muß überall vorwiegen. Jedem muß Gerechtigkeit werden; doch Ordnung ist vor Allem nöthig und nur im Gesetze liegt die wahre Freiheit; deshalb unterwirft sich jeder Innungs-Genosse bei dem Eintritt der Entscheidung der Innung als erster Instanz.

Der Gesellenstand erhält seine Vertretung in der Innung, um allen Zweifeln zu begegnen.

Um aber der Parteilichkeit sicher entgegen zu treten, so wird noch durch Abgeordnete sämmtlicher Innungen eine Recursbehörde durch den

### Handwerker-Gesamt-Berein

gebildet, an welchen Jeder, sei er Meister, Gesell oder Lehrling, wenn er bei der Innungs-Entscheidung sich nicht beruhigen will, seine Klage zur End-Entscheidung bringen kann.

Auch hierbei ist der Gesellenstand durch Abgeordnete der Innung vertreten.

Sonach stellen wir im Einzelnen näher fest:

## Tit. I. Bildung der Innung.

### §. 1.

Wir Unterzeichneten errichten diese Innung um unsere gewerblichen Interessen im weitesten Sinne des Worts zu wahren, Ordnung in dem Gewerbs-Betrieb zu gründen und zu erhalten, um unter dem Schutze und den Gesetzen des Staats, durch die vereinigten Kräfte der Genossen, das geistige und materielle Wohl Aller zu fördern und die Mittel zu schaffen der Verarmung entgegen zu wirken und die Existenz zu sichern. Wir erkennen es als unsern Zweck

- a) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen zu beaufsichtigen,
- b) die Verwaltung der Kassen zu leiten,
- c) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungs-Genossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens uns zu unterziehen, soweit die Kräfte der Innung es gestatten,
- d) für krankte und arbeitsunfähige Innungs-Genossen möglichst zu sorgen, auch
- e) zu ihrer Ausbildung reisende Gesellen zu unterstützen,
- f) unsre Innungs-Angelegenheiten zu ordnen und Streitigkeiten partheillos zu entscheiden,
- g) als Vermittlungs-Amt aufzutreten, wo dies bean-sprucht wird.

### §. 2.

Wir erklären uns unsrer Zahl nicht für geschlossen. Jedem Meister unsers Handwerks der Stadt oder des Landes steht der Eintritt in diese Innung frei.

Wir erkennen uns im Einverständnis damit daß unsre Innungen für jetzige Zeit kräftig, stark vertreten sein müssen, um den Zeit-Ansprüchen Gnüge zu leisten; wir nehmen deshalb die Meister vom Lande und den kleinern Städten, soweit es ihnen selbst passend ist, und die Bildung einer derartigen Innung von mindestens 12 Meistern unmöglich wird, gern bei uns auf.



In jedem Orte kann von jedem Handwerke nur eine Innung bestehen, deshalb nehmen wir die Mitglieder des frühern Gewerks in unsre Innung als Mitglieder auf.

Auch Meistern verwandter Handwerke gestatten wir den Zutritt, wenn und so lange für ihr Handwerk eine Innung nicht gebildet werden kann.

Meister, welche der bürgerlichen Rechte verlustig geworden, können zurück- oder auch aus der Innung ausgewiesen werden.

### §. 3.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Meister, die die bürgerlichen Rechte verloren, haben kein Stimmrecht, sind aber den Beschlüssen der Innung unterworfen.

### §. 4.

Alle Verhandlungen und Prüfungen sind in der Regel öffentlich, Personalien aber sollen in geheimer Sitzung berathen werden.

### §. 5.

Alle Schmausereien und Gelage bei den Versammlungen sind unzulässig.

### §. 6.

Die Innung unterwirft sich in allen Amts-Handlungen der Entscheidung des Handwerker-Gesammt-Vereins; da sie nur durch ein kräftiges Zusammenwirken des Handwerkerstandes, in Uebereinstimmung aller Innungen, Nutzen zu Aufhilfe der Handwerke finden kann. Die Innung wählt alljährlich einen Abgeordneten und einen Stellvertreter zu ihrer Vertretung im Handwerker-Gesammt-Verein und bringt durch diese alle Anfragen, Entscheidungen u. zur Kenntniß, Prüfung, Entscheidung u. bei demselben.

### §. 7.

Die Innung bildet eine Corporation und sucht deren Rechte nach.

### §. 8.

Die nicht erscheinenden Mitglieder der Innung unterwerfen sich dem Beschlusse der Anwesenden.

### §. 9.

Zusätze oder Abänderungen dieses Statuts können nur mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Anwesenden von den zu dem Zweck besonders vollständig eingeladenen Innungs-Meistern, gemacht werden.

### §. 10.

Jedes neu zutretende Mitglied zahlt in die Kasse der Innung 2 Thaler.

### §. 11.

Außerdem zahlt jedes Mitglied fortlaufend, vierteljährig im Voraus  $7\frac{1}{2}$  Sgr. Beitrag.

### §. 12.

Jedes Vierteljahr versammeln sich regelmäßig die Mitglieder der Innung, um die vorliegenden Geschäfte abzumachen; zu außerordentlichen Versammlungen wird vom Vorsteher besonders, mit Angabe der zur Verhandlung kommenden Sachen, eingeladen.

### §. 13.

Die Innung wählt für jedes Jahr aus ihrer Mitte einen Vorsteher,  
einen Schriftführer,  
einen Kassensführer,

welche zusammen den Vorstand bilden.

Die vollzogene Wahl wird dem Handwerker-Gesammt-Verein von der Innung schriftlich angezeigt.

Die Innung muß hierbei in ihrer ganzen Zahl von Anwesenden das betreffende Protocoll unterzeichnen.

## Tit. II. Vom Innungs-Vorstande.

### §. 14.

Der Innungs-Vorstand hat die Verpflichtung genau auf die Beachtung der Statuten zu halten und haftet dafür insonderheit der Vorsteher, ohne dessen Anwesenheit eine Innung nicht beschlußfähig ist.

Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht alles zu thun was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen der Innung erfordert:

- a) er erläßt die Einladung zu den ordentlichen wie außerordentlichen Versammlungen,
- b) er nimmt alle Anträge an, vertheilt dieselben zur Begutachtung und Vortrage, leitet die Beratungen in der Art als es dem Zwecke der Innung entsprechend ist, und sorgt für die richtige Abfassung des Beschlusses,
- c) er erteilt und entzieht das Wort, er ruft zur Ordnung und hat das Recht eine Versammlung aufzuheben, wenn seinem Ordnungs-Rufe nicht Folge geleistet wird,
- d) er beantragt von der Gesellschaft zwei Abgeordnete als Beisitzer der Lehrlings- und Gesellen-Prüfung sowie bei allen Angelegenheiten die Gesellen betreffend,
- e) er beantragt vom Handwerker-Gesammt-Verein für die Meister-Prüfungen ein Mitglied als Beisitzer.

### §. 15.

Der Schriftführer führt die Protocolle und läßt dieselben durch den Vorstand und mindestens drei Mitglieder der Innung unterschreiben; die nöthigen Ausfertigungen gehen unter der Unterschrift des Vorstandes. Die Bücher zum Einschreiben der Lehrlinge und deren Lösprechung als Gesellen, sowie alle übrigen Bücher und Akten führt und verwahrt der Schriftführer und haftet für deren Richtigkeit. Derselbe kann in Behinderungsfällen des Vorstehers, auch von

diesem zu seinem Stellvertreter für eine Sitzung ernannt werden.

#### §. 16.

Der Kassenführer vereinnahmt die gewöhnlichen vierteljährigen Beiträge, die Eintrittsgelder, die Straf-gelder, und zahlt die vom Vorsteher angewiesenen Ausgaben. Vor der neuen Beamten-Wahl jedes Jahr legt er der Innung seine Rechnung zur Prüfung vor.

#### §. 17.

Der Vorstand ist die Verwaltungs-Behörde der Innung. Derselbe versammelt sich regelmäßig monatlich, bei dringenden Sachen auch außerordentlich, um ohne Aufenhalt die vorliegenden Anträge zu erledigen.

- a) Derselbe muß die Rechte der Innung wahren und vertreten.
- b) Alle vorkommenden Streitigkeiten unter Meistern, Gesellen, Lehrlingen, parteilos entscheiden. Bei Angelegenheiten der Gesellen werden zwei Abgeordnete derselben mit Stimm-Recht zugezogen werden.
- c) Er übernimmt das Vermittlungs-Amte zwischen dem Publicum und den Innungs-Genossen.
- d) Er ist Prüfungs-Behörde bei dem Ein- und Austritt der Lehrlinge, sowie bei der Prüfung der Meistergesellen, in Verbindung mit den dazu von der Innung gewählten Meistern.
- e) Bei dem Tode eines Meisters der Innung ist er verpflichtet der Wittve das erste Mal einen tüchtigen Werkführer zu Fortführung des Geschäftes zu verschaffen und diesen zu überwachen.
- f) Er verwaltet die bei der Innung bestehenden Kassen und legt darüber jährlich Rechnung ab.

### Tit. III. Von den Lehrlingen.

#### §. 18.

Der Lehrling hat sich zwar den Meister, bei welchem er in die Lehre treten will, zu wählen, der Meister kann denselben jedoch nur inzwischen auf Probe annehmen.

Diese Probezeit soll 4 Wochen, die übrige Zeit aber auf die Lehrzeit zu gute gerechnet werden.

Der Meister hat dem Vater oder Vormunde des Lehrlings die bei der Innung feststehenden Bedingungen über Lehrzeit, Lehrgeld u. vorzulegen und einen schriftlichen Vertrag doppelt darüber aufzunehmen.

#### §. 19.

In der nächsten ordentlichen Quartal-Versammlung wird, wenn die Probezeit dem Meister die Tauglichkeit des Lehrlings dargethan, der Lehrling der Innung vorgestellt, geprüft, ob er das 14. Lebensjahr zurückgelegt, schreiben, lesen und rechnen kann.

Bei genügendem Befinden wird der aufgenommene Lehrvertrag zum Zeichen der Anerkennung von Seiten der Innung vom Vorsteher unterzeichnet, vom Schriftführer sein Name, Alter und Geburtsort in das betreffende Buch eingezeichnet, und hierbei sein Bestehen in den Schulkennnissen bemerkt.

Zur Innungs-Kasse hat derselbe 1 Rthl. Einschreibegeld zu zahlen.

Wenn die Schulkennnisse ungenügend sind, so muß der Lehrling zurückgewiesen werden, oder der betreffende Meister ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß der Lehrling nach Jahresfrist sich diese Kenntnisse angeeignet hat.

#### §. 20.

Die Innung hat aber zuvor zu prüfen, ob der Lehrmeister auch einen Lehrling annehmen kann, ob sein Geschäft geeignet einem oder mehreren stcher die nöthige Ausbildung im Handwerke zu geben, demnach die Zahl der Lehrlinge für jeden Meister der Innung festzusetzen.

Meister-Wittwen können Lehrlinge nicht annehmen.

#### §. 21.

Halbjährlich muß der Lehrling ein Zeugniß des Meisters über sittliches Betragen und gemachte Fortschritte dem Innungs-Vorstande überreichen.

Der Lehrling hat durch beharrlichen Fleiß, willigen Gehorsam, höfliches Betragen die Liebe und das Vertrauen seines Lehrmeisters zu erstreben und Alles zu benutzen sein Handwerk gründlich zu erlernen.

#### §. 22.

Der Lehrmeister muß sich angelegen sein lassen den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung tüchtig auszubilden.

Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen.

Der Lehrherr muß bemüht sein den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

Er hat auf fleißigen Besuch des Gottesdienstes zu halten und alle Fortbildungs-Schulen dem Lehrlinge zur Benutzung zu gestatten.

#### §. 23.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen.

#### §. 24.

Der Lehrherr kann das Lehrverhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufheben, wenn der Lehrling

- a) sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig macht,

- b) wenn er, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,  
 c) wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlaubt,  
 d) wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn, oder den Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegt, oder sonst dieselben zum Bösen verleitet,  
 e) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet ist.

Wenn in diesem sub e aufgeführten Falle eine Schuld des Meisters vorliegt, so ist derselbe zu Schaden-Ersatz nach den Umständen durch die Innung zu verpflichten.

#### §. 25.

Wenn der Lehrmeister seine Verpflichtungen nach §. 22. gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, der Lehrling zu Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, oder der Lehrmeister ihn zu Handlungen wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufend, hat verleiten wollen, so kann der Lehrling aus der Lehre treten.

Er muß aber sofort dem Innungs-Vorstande davon Anzeige machen, wenn er nicht gleich einem neu angenommenen Lehrling betrachtet werden und seine Lehrzeit von vorn anfangen soll.

Ob der Lehrherr verpflichtet ist im Voraus erhaltenes Lehrgeld zurück zu zahlen, den Lehrling wegen eines aus Mißhandlung entstandenen Gebrechens zu entschädigen u. ist Sache der Untersuchung der Innung und wird durch deren Beschluß festgestellt.

#### §. 26.

Einem Meister, der wiederholt gegen vorstehenden §. 25. verstößt, kann von der Innung die Befugniß Lehrlinge zu halten, abgesprochen und die zeitigen Lehrlinge anderweit untergebracht werden.

#### §. 27.

Will der Lehrling die Lehre ohne Grund aufheben, zu einem andern Gewerbe übergehen oder dergl., so muß er den Lehrherrn vollständig entschädigen. Es soll dabei als Grundsatz feststehen, daß  $\frac{2}{3}$  des bedungenen Lehrgeldes für das erste Jahr,  $\frac{1}{3}$  für das zweite Jahr, für das Dritte aber keins gerechnet wird.

Nach demselben Grundsatz wird bei dem Tode des Lehrherrn das zu zahlende Lehrgeld ermittelt und der Lehrling ist durch die Innung anderweit unterzubringen, wenn der Innungs-Vorstand nicht der Ueberzeugung ist, dieselben dort belassen zu können.

#### §. 28.

Nach treuer und richtiger Beendigung der Lehr-

zeit stellt der Lehrherr den Lehrling der versammelten Innung im ordentlichen Quartal wiederum vor.

Diese ist verpflichtet denselben zu prüfen und seinen Kenntnissen und Fertigkeiten nach, ihm in den vom Lehrherrn ausgestellten Lehrbrief ein Zeugniß zu geben.

Des Gesellen Probestück soll aller stets ein verkäufliches, weder mit Geldkosten verknüpftes noch zu lange Zeit erforderndes sein, und wird dem Innungs-Vorstande für jeden Fall zu bestimmen überlassen.

Der Lehrbrief wird jedesmal zum Zeugniß, daß der Lehrling seine Lehrzeit richtig ausgehalten, vom zeitigen Innungs-Vorstande mit unterzeichnet.

Der Jung-Geselle zahlt 1 Thlr. Losspiegelgeld zur Innungskasse.

#### §. 29.

Wenn bei dieser Prüfung sich der Lehrling unfähig zeigt in den Gesellenstand zu treten, so wird derselbe auf  $\frac{1}{4}$  bis 1 Jahr zurückgewiesen.

Es liegt der Innung dann die Prüfung ob, wer daran Schuld sei, ob der Lehrherr oder Lehrling und ist mit Rücksicht auf die vom Lehrlinge bei seiner Aufnahme bewiesenen Kenntnisse und seine eingereichten Zeugnisse zu beschließen, ob der Lehrherr sich eine Vernachlässigung hat zu Schulden kommen lassen, für welchen Fall der Lehrling angemessen zu entschädigen sein würde.

### Tit. IV. Von den Gesellen.

#### §. 30.

Der neue Geselle soll zu seiner weitem Ausbildung 3 Jahre wenigstens wandern; eine Ausnahme hiervon kann nur in besondern Fällen gemacht werden, und ist dazu stets der auf das Gutachten der Innung gegründete Beschluß des Handwerker-Gesammt-Vereins erforderlich.

#### §. 31.

Der Geselle kann sich den Meister wählen, bei welchen er in Arbeit treten will. Dagegen ist es unerlaubt, daß der Geselle bei Andern, Fabrikanten, Dekonomen u. Arbeit nehme.

Nach Ablauf der ersten 14 Tage, während welcher beide Theile sich trennen können, tritt eine gegenseitige acht tägige Kündigungsfrist ein, sofern verträglich nichts anderes festgesetzt wurde.

#### §. 32.

Die Arbeitszeit und der Lohn ist bei allen Meistern gleich, natürlich letzteres mit Bezug auf die Fähigkeiten des Gesellen.

#### §. 33.

Die Gesellen der Innung bilden die Gesellenschaft, dieselbe hat mit den Meistern eine Ordnung für ihre Versammlungen zu berathen und zu ver-

einbaren; sie wählt aus ihrer Mitte zwei Deputirte zu Vertretern bei der Innung, und zwei Deputirte zu Vertretern bei dem Handwerker-Gesammt-Verein, welche wie bereits vorstehend erwähnt bei allen vorkommenden Angelegenheiten der Gesellen mit Stimmrecht zugezogen werden sollen.

§. 34.

Jeder Geselle muß den bestehenden Kassen der Innung beitreten und die Beiträge richtig abführen, der Meister hat das Recht die Beiträge vom Lohne inne zu behalten.

§. 35.

Der Geselle ist verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihm übertragenen Arbeiten und die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten.

Zu häuslichen Arbeiten ist der Geselle nicht verbunden. Der Geselle soll fleißig sein und sich gut betragen; wenn er seine Arbeit absichtlich vernachlässigt oder sich schlecht beträgt, betrinkt, untreu oder grob gegen seinen Meister ist, so kann ihn derselbe sofort entlassen.

Ebenso kann ein Geselle sofort entlassen werden:

1. wenn er sich eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsames oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig macht;
2. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
3. wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlaubt;
4. wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn, oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen oder sonst dieselben zum Bösen verleiten sollte;
5. wenn er zu Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet ist.

Hierbei sub 5, ist von der Innung nach Prüfung des einzelnen Falles zu beschließen, ob und welche Entschädigung dem Entlassenen zu gewähren sei.

§. 36.

Der Geselle kann vom Arbeitsherrn gute Behandlung, Feststellung und pünktliche Auszahlung seines Lohnes verlangen; es steht ihm frei ohne die festgesetzte Aufkündigung die Arbeit zu verlassen,

1. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,
2. wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihm vergeißt,
3. wenn er ihn zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten lauten,
4. wenn er ihm den versprochenen Lohn ohne genügende Veranlassung vorenthält.

Der Geselle hat seinen Austritt sofort dem Innungs-Vorstande anzuzeigen, um die desfallige Prüfung veranlassen zu können.

§. 37.

Jeder Geselle führt ein Arbeitsbuch, in welches jeder Arbeitsherr wahrheitsgetreu bei dem Abgange des Gesellen das Zeugniß über Fleiß, Betragen und Geschicklichkeit einzutragen hat.]

**Tit. V. Von den Meistern.**

§. 38.

Es besteht eine Meister-Prüfungs-Behörde, welche alljährlich von der Innung gewählt wird und aus dem Innungs-Vorstande und

drei Innungs-Meistern

besteht. Dieselbe hat sich zu dem angeordneten Prüfungs-Termin vom Vorsitzenden des Handwerker-Gesammt-Vereins einen Deputirten als Beisitzer zu erbitten, derselbe ist jedoch nur beratendes Mitglied ohne Stimmrecht, er hat sich aller Einmischung zu enthalten und vorzugsweise darauf zu achten, daß ordnungsmäßig auch dem Meistergesellen seine Vertbeidigung gestattet und alles wie es vorgefallen in ein Protocoll aufgenommen werde.

Der Vorsteher der Innung ist auch Vorsteher der Prüfungs-Commission; die Meister der Innung haben das Recht, den Verhandlungen beizuwohnen.

§. 39.

Bei dieser Commission hat sich der Geselle behufs seiner Prüfung zu melden und zunächst nachzuweisen

1. daß er das 25. Lebensjahr zurückgelegt.

In besondern Fällen soll auf Begutachtung der Innung es dem Handwerker-Gesammt-Verein hiervon eine Ausnahme zu machen, gestattet sein.

2. daß er unbescholtenen Ruf sich erhalten,
3. und seine Wanderzeit gehörig benutzt habe,
4. daß er diejenigen Schulkenntnisse besitze, welche für den Meister durchaus erforderlich sind.

§. 40.

Ein Geselle, welcher bei einer Meister-Wittve als Werkführer gearbeitet, darf erst nach Verlauf von 6 Monaten, nachdem er diese verlassen, zur Meisterprüfung zugelassen werden; um durch Begründung eines eignen Geschäfts jener nicht zu schaden.

§. 41.

Dem zur Meister-Prüfung sich meldenden Gesellen wird ein Meisterstück, welches wohl verkäuflich, nicht zu kostspielig, aber geeignet ist, die Geschicklichkeit des zu Prüfenden zu bekunden, aufgegeben.

Nach dessen Beendigung wird vor versammelten Innungs-Meistern das Stück geprüft und der Meistergeselle über etwaige Mängel befragt.

Die Prüfungszeit darf nicht über drei Monate ausgedehnt werden. Alles ist zu Protocoll zu bringen.

Ist die Prüfungsbehörde zufrieden, so hat sie ein Zeugniß möglichst genau die Fähigkeiten und Geschicklichkeit beurtheilend auszustellen.

Ist das Meisterstück nicht genügend befunden, oder hat sich der Meistergeselle dabei fremder Hilfe bedient, so wird derselbe auf angemessene Zeit bis zu 1 Jahr zurückgewiesen.

§. 42.

Der Meistergeselle hat 3 Thlr. Prüfungskosten zur Innungs-Kasse zu zahlen und die mit Aufertigung seines Meisterstücks verbundenen Kosten zu tragen.

§. 43.

Haben Mitglieder der Prüfungs-Commission oder der Innung sich an einem Betrug theiligt oder den zu Prüfenden nachweislich begünstigt, so verlieren sie für immer bei Prüfungen das Stimmrecht. Ueberhaupt ist eine solche Prüfung ungültig.

§. 44.

Der Handwerker-Gesamt-Verein hat in allen die Prüfung betreffenden Beschwerden zu entscheiden.

§. 45.

Jeder Meister, welcher im Orte neu auftritt, hat sich der Innung anzuschließen.

§. 46.

Die einzelnen Innungs-Mitglieder (Meister) unterwerfen sich den Beschlüssen der gesammten Innungs-Mitglieder, und den dem Vorstände zur Pflicht gemachten Anordnungen, sie haben den Ruf zur Ordnung willig Folge zu leisten, dagegen das Recht, wenn sie sich verletzt glauben, beim Vorsteher den Antrag zu stellen, die gesammte Innung darüber beschließen zu lassen.

Bei einem solchen Beschlusse treten die Theilgenommen ab, betrifft es den Vorsteher selbst, so übernimmt der Schriftführer die Leitung der Verhandlung und Beschlusfassung.

§. 47.

Jedem Mitgliede bleibt der Recurs an den Hand-

werker-Gesamt-Verein offen, bei dessen Entscheidung es jedoch sein Bewenden behalten muß.

§. 48.

Ordnung muß in die Verwaltung der Innung so wie in alle einzelnen Zweige gebracht werden, nur durch sie kann dem Handwerker Aufhilfe und Emporstreben zu eigen gemacht werden; dies erkennen alle Mitglieder und sind darin einverstanden, sie stets aufrecht zu halten, und bestimmen demnach

a) wer zu einer Zusammenkunft der Innung ohne sich irrtig entschuldigt zu haben  $\frac{1}{2}$  Stunde später kommt zahlt 1 Sgr., wer gar nicht kommt 2 Sgr. Strafe,

b) wer einen Lehrling nicht einschreiben oder nicht die bestimmte Zeit lernen läßt, zahlt 1 Thlr. Strafe,

c) wer einen Lehrling, der bereits bei einem andern Meister in der Lehre war, ohne Genehmigung des Innungs-Vorstandes, der zuvor das frühere Verhältniß zu prüfen hat, in die Lehre aufnimmt, zahlt 1 Thlr. Strafe,

d) wer durch Bekanntmachungen in den Ortsblättern oder durch andere Handlungen den Gesellen eines andern Meisters aus der Arbeit lockt, oder auf die Moralität der Gesellen nachtheilig einwirkt, zahlt je nach Umständen 10 Sgr. — 1 Thlr.

Für alle nicht vorgesehenen Fälle, wodurch auf gegenseitige Verschlechterung des Geschäfts, oder auf das Betragen und den Fleiß der Lehrlinge und Gesellen nachtheilig eingewirkt werden könnte, wird nach den Umständen von der Innung durch Beschluß, nach Darlegung der Verhältnisse von beiden Theilen, die anpassende Strafe bestimmt.

§. 49.

Der Meister, welcher einen Gesellen annimmt, auf dessen Entlassungsschein eine Schuld an den früheren Meister bemerkt ist, ist verpflichtet diese Schuld an letztern zu zahlen.

§. 50.

Zusatz-Bestimmungen, so wie Prüfung und Veränderung dieses Statut werden nach §. 9. vorbehalten.

Halle den 19. Septbr. 1848.

# Geschäfts-Ordnung

für den Gesamt-Verein der Handwerker der Stadt Halle.

Der als Bedürfnis erkannte Zusammenschluß der einzelnen Handwerke in Innungen, den jetzigen Zeitverhältnissen anpassend, macht es notwendig um Uebereinstimmung und Sicherheit in die verschiedenen Innungen zu bringen, daß von sämmtlichen Innungen Abgeordnete gewählt werden, welche durch ihren Zusammenritt den

## Gesamt-Handwerker-Verein

unserer Stadt bilden; für denselben wird hierdurch folgende Geschäfts-Ordnung entworfen, welche jedoch nach Jahresfrist einer Prüfung unterworfen werden, und welche etwa erscheinende gesetzliche Bestimmungen zu ihrer Vervollständigung aufnehmen soll.

### §. 1.

Jede Innung bevollmächtigt für den Gesamt-Verein einen Abgeordneten und einen Stellvertreter, welcher letztere in Behinderungsfällen des Abgeordneten für denselben eintritt.

### §. 2.

Diese Abgeordneten werden von ihren Innungen jedesmal auf 1 Jahr gewählt, der Wiederwahl steht Nichts entgegen, doch steht dem Abgeordneten sein Zurücktreten frei.

Diese Wahl wird in der letzten Versammlung jedes Jahr von der Innung vorgenommen und den Erwählten eine Vollmacht ohne Vorbehalt darüber ausgestellt.

### §. 3.

Der Zweck und Wirkungskreis des Vereins ist vorzugsweise

- die Wahrnehmung der Interessen des Handwerkerstandes im Allgemeinen,
- die Wahrnehmung der Einzel-Interessen von Innungen oder Innungsmitgliedern, auf Antrag derselben, nach vorgenommener Prüfung und sich ergebender Uebereinstimmung.
- Derselbe bildet die Recurs-Instanz über die Entscheidung der Innungen und steht ihm hierbei frei, sich durch beliebige Mittel oder Gutachten klare Einsicht über den Gegenstand zu verschaffen, um seiner Verpflichtung ein unparteiisches Urtheil zu geben, nachkommen zu können,
- er ist die Mittelbehörde, durch welche die Innungen mit den Communal- und Staats-Beörden verhandeln und umgekehrt.
- Prüfung der Statuten der einzelnen Innungen und Ueberwachung der richtigen Ausführung derselben, so wie der damit verbundenen Kassen.
- Vertretung bei Meisterprüfungen der Innungen.

### §. 4.

Die Abgeordneten der verschiedenen Innungen bilden die Mitglieder des Gesamt-Vereins.

### §. 5.

Diese Mitglieder treten auf Einladung des provisorischen oder vorjährigen Vorsitzenden bei Anfang des Jahres zusammen, es werden öffentlich bei Verlesen die Vollmachten der Abgeordneten geprüft, und dann zur Wahl der Beamten durch schriftliche Abstimmung geschritten.

### §. 6.

Die Beratungen sind öffentlich, bei vorkommenden Personalien aber verwandelt sich die Sitzung in eine geheime.

### §. 7.

Die Beamten werden auf ein Jahr gewählt, es dürfen gleichzeitig nicht Brüder, Schwäger oder Vater und Sohn gewählt werden.

### §. 8.

Diese bestehen aus

- einem Vorsitzenden,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Protocollführer,
- einem stellvertretenden Protocollführer,
- einem Kassensführer.

### §. 9.

Der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, oder der letztere im Auftrage, oder wenn der Vorsitzende selbst theilhaftig ist, hat das Recht und die Pflicht Alles zu thun, was die Erhaltung der Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen des Vereins erfordert.

- Er erläßt die Einladung zu den ordentlichen, wie außerordentlichen Versammlungen; hierbei sind Hauptgegenstände der Berathung möglichst anzugeben.
- Er leitet die Beratungen in der Art als es dem Zwecke des Vereins entsprechend ist, und sorgt für die richtige Abfassung des Beschlusses nach Stimmen-Mehrheit.
- Anträge von Mitgliedern, Innungen, Innungsmitgliedern und von Andern hat er anzunehmen und zur Berathung und Beschlußnahme darüber zu bringen.
- Ihm steht das Recht zu, das Wort zu erteilen, zur Ordnung zu verweisen und das Wort zu entziehen, so auch das Wort einem Sachverständigen außer der Reihenfolge zu geben, wenn es sich um Aufklärung handelt.

- e) Er beantragt die Vereidigung der Beamten von der Dris-Obrikeit.
- f) Er hastet für die parteilose Entscheidung aller zur Berathung kommenden Sachen und hat das Recht die Entscheidung auszusprechen, wenn zur Aufklärung ihm Etwas nöthig zu sein scheint.
- g) Derselbe beantragt die Zuziehung von zwei Gesellen-Deputirten, wenn es sich um die Entscheidung einer Angelegenheit diese betreffend handelt, und zwar derjenigen Innungen, welche diese Angelegenheit betrifft.
- h) Ohne den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist der Verein nicht beschlußfähig.
- i) Bei dringenden Sachen kann der Vorsitzende den Vorstand versammeln, eine Berathung veranlassen, auch Beschluß fassen lassen; doch ist derselbe dann gehalten den Beschluß in nächster Sitzung zur Kenntniß zu bringen.
- k) Der ganze Vorstand hat das Recht das Mitglied als Beisitzer für die Meister-Prüfungen der Innungen jedesmal zu ernennen.

## §. 10.

Der Protokollführer, oder in dessen Abwesenheit, in dessen oder des Vorsitzenden Auftrage, oder wenn der Protokollführer beeheligt ist, der Stellvertreter desselben

- a) Führt die Protocolle über die Verhandlungen, verliest dieselben in der nächsten Sitzung, nachdem diese durch den Vorsitzenden eröffnet und wenn dieselben als richtig anerkannt sind, läßt er dieselben durch drei Beamte und mindestens drei Mitglieder der Reihe nach durch Unterschrift vollziehen.
- b) Derselbe besorgt die nöthigen Ausfertigungen, wobei die Reinschriften ihm vergütet werden und sorgt für die oben vorgeschriebene Vollziehung derselben.

## §. 11.

Der Kassensführer:

- a) übernimmt die Zählung und Bemerkung der anwesenden Mitglieder, nach Eröffnung der Sitzung.
- b) Derselbe vereinnahmt die gewöhnlichen vierteljährigen Beträge, so wie die Strafzettel und bewirkt die Zahlung der vom Verein genehmigten vom Vorsitzenden angewiesenen Ausgaben.
- c) In der letzten Sitzung jedes Jahres legt er die Rechnung zur allgemeinen Prüfung dem Vereine vor.

## §. 12.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Deckung der entstehenden Kosten in der Art, daß dieselben auf die Zahl der Mitglieder vierteljährig gleichmäßig vertheilt werden und beantragen die Erstattung von ihren Innungen.

## §. 13.

Wenn ein Mitglied unentschuldigt  $\frac{1}{2}$  Stunde später als die Einladungszeit festgesetzt, erscheint,

zahlt dasselbe zur Vereinskasse 1 Egr. Strafe und bei gänzlichem unentschuldigtem Wegbleiben 2 Egr.

## §. 14.

Wenn ein Mitglied drei Sitzungen hintereinander fehlt, so hat der Verein das Recht der betreffenden Innung Anzeige zu machen, welcher überlassen bleibt einen andern Abgeordneten zu wählen oder denselben zur Verantwortung zu ziehen.

## §. 15.

Die Feststellung der Tage und Stunden der gewöhnlichen Zusammenkünfte geschieht von den Mitgliedern.

## §. 16.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  Theil der Mitglieder des Vereins erforderlich.

## §. 17.

Die Mitglieder können die Begutachtung einer Sache durch einen Sachverständigen außer den Verein verlangen, doch muß dieser Antrag und die Wahl der Person mehrstimmig beschloffen werden.

## §. 18.

Jedes Mitglied muß Anträge zc. für den Verein drei Tage vor den gewöhnlichen Sitzungstagen dem Vorsitzenden anzeigen.

## §. 19.

Ein Antrag auf Veragung eines Beschlusses wird dann zur Abstimmung gebracht, wenn dem Antragsteller noch 2 Mitglieder beitreten. Ebenso wird über einen Antrag, die vom Vorsitzenden in Vorschlag gebrachte Art der Abstimmung in eine schriftliche zu verwandeln, wenn zwei Mitglieder sich dem Antrage anschließen, von der Versammlung abgestimmt.

## §. 20.

Wenn wenigstens drei Mitglieder des Vereins nicht damit einverstanden sind, daß der Vorsitzende dem Sprecher das Wort entzogen, so entscheidet die Mehrzahl der Stimmen.

## §. 21.

Wenn Vater und Sohn, Brüder oder Schwäger Mitglieder des Vereins sind, so muß, wenn davon einer beeheligt ist, der andere sich der Stimme bei der Abstimmung enthalten, wie dieß in allen Fällen für den Beeheligten gilt.

## §. 22.

Wahlen zur Vertretung des Gewerbestandes in besondern Versammlungen, behält sich der Verein vor, und geschehen dieselben wie die Beamten-Wahlen schriftlich nach absoluter Stimmen-Mehrheit.

## §. 23.

Wer wiederholt durch ungebührliches Benehmen Ordnung und Ruhe gestört und den Zuruf des Vorsitzenden zur Ordnung nicht beachtet hat, kann auf bestimmte Zeit oder für immer aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der Anwesenden in diesem Beschlusse übereinstimmen.

Getrukt bei W. Plöb in Halle.







Kg 5146  
40

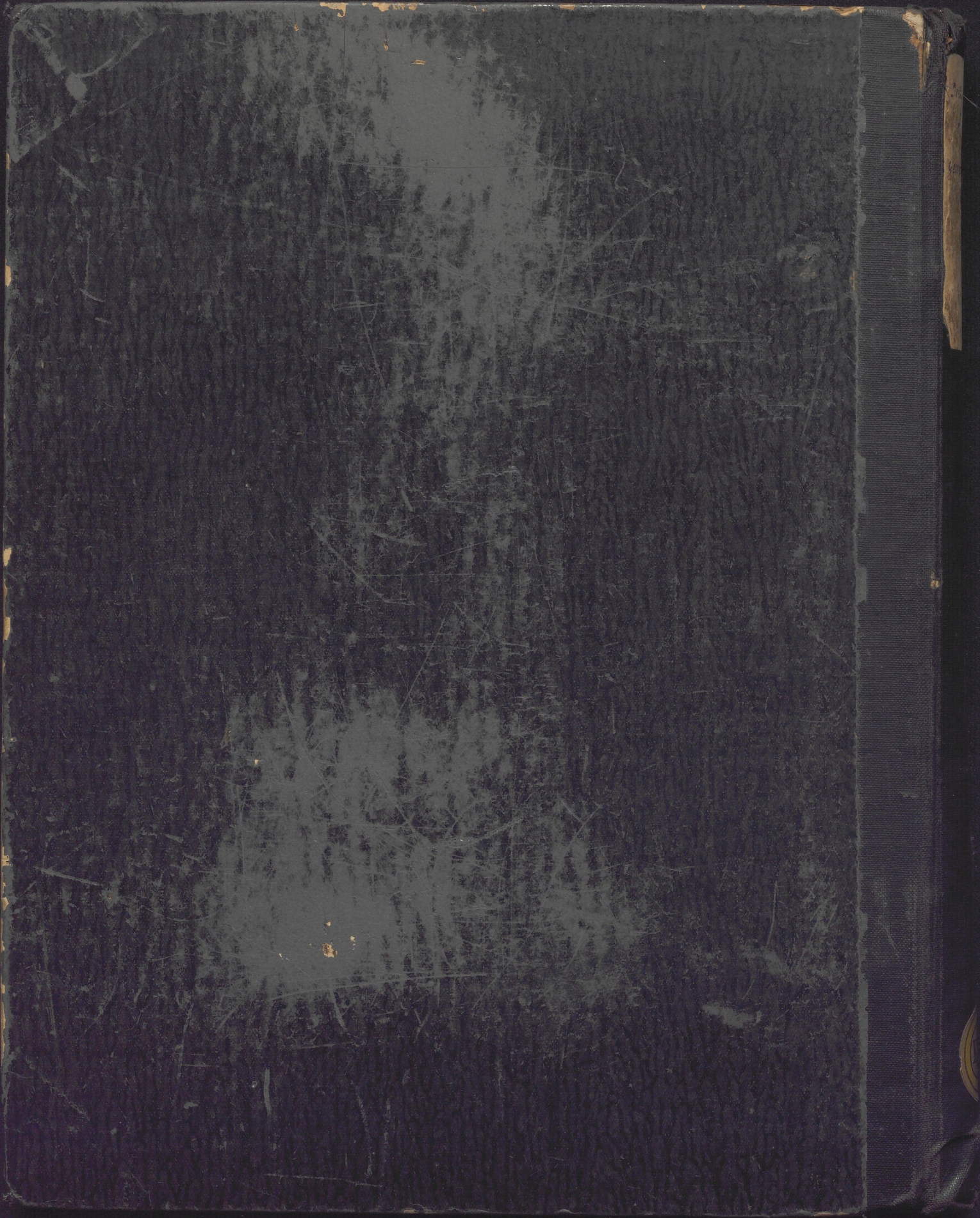
ULB Halle 3  
001 601 717



sb.

W





Entwurf

zu einem

allgemeinen **Zunungs-Statut**

nebst

**Geschäfts-Ordnung**

für

den S

Verein

pro

Verein

